

Satzungen

des

Schützenvereins

zu

Steinhausen.



§ 1.

Zweck. Name. Sitz.

Der Schützenverein zu Steinhausen bezweckt, den Gemeinfinn, den Sinn für Ehre und sittliches Betragen, sowie die Eintracht unter den Einwohnern von Steinhausen zu beleben und zu fördern; die Liebe zu König und Vaterland zu heben und tätige Hülfeleistung bei Feuersbrünsten und anderen gemeinsamen Gefahren.

Der Verein führt den Namen „Schützenverein“, hat seinen Sitz in Steinhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung wird der Verein den Namen: „Schützenverein zu Steinhausen, eingetragener Verein“ führen.

§ 2.

Mitglieder-Aufnahme. Austritt.

Die Mitglieder des Vereins zerfallen in
a. Schützen,
b. Festgenossen.

Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder erfolgt nach Anmeldung bei dem Commandeur durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufgenommene hat

die Satzungen zu unterschreiben und bleibt solange Mitglied, bis er dem Commandeur seinen Austritt schriftlich angezeigt hat, oder aus dem Verein ausgestoßen ist.

§ 3.

Als Schützen können alle selbständigen männlichen unbescholtenen Einwohner von Steinhausen, sowie deren 18 Jahre alte Söhne aufgenommen werden

Sie bilden das Schützenbataillon, sind allein berechtigt, sich am Königschießen zu beteiligen, haben in der Mitglieder-Versammlung Sitz und Stimme, allein Anteil am Vermögen des Vereins und sind verpflichtet zum Tragen der Uniform bei den Festen, zum Eintritt in das Bataillon und allen vorkommenden Dienstleistungen.

Als Festgenossen können nur aufgenommen werden:

- a. Geistliche, Soldaten des stehenden Heeres, der Gemeindevorsteher, Aerzte, Lehrer, Kirchendiener sowie Staatsbeamte;
- b. Einwohner, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben;
- c. Einwohner, welche aus Gesundheitsrücksichten oder wegen körperlicher Gebrechen den Schützendienst nicht versehen können;
- d. Auswärtige.

Die Festgenossen zahlen die gleichen Beiträge, wie die Schützen, sind aber nicht uniformirt, nicht wahlberechtigt und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche nach § 3 als Festgenossen aufgenommen werden können, sowie andere vorübergehend in Steinhausen weilende Personen können gegen Zahlung eines vom Vorstande festzusetzenden Eintrittsgeldes, auch ohne Mitglieder zu werden, vom Vorstande zu den Vereinsfestlichkeiten zugelassen werden.

§ 5.

Beiträge.

Die Vereinsmitglieder zahlen:

- a. ein Eintrittsgeld von 3 Mark, fällig nach der Aufnahme,
- b. einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe alljährlich von dem Vorstande festgesetzt wird, den Betrag von 4 Mark aber nicht überschreiten darf.

Das Eintrittsgeld darf nicht zu laufenden, durch Festlichkeiten verursachten Kosten verwendet werden.

Vom Jahresbeitrage kann ein Mitglied, welches an der Festfeier teilzunehmen verhindert ist, auf sein schriftliches Gesuch vom Vorstande jedes Mal für ein Jahr befreit werden.

§ 6.

Ausschliessung.

Die Ausschließung aus dem Vereine erfolgt durch den Vorstand:

- 1. wegen groben Ungehorsams gegen die Anordnungen der Vorgesetzten oder des Gesamt-Vorstandes;
- 2. wegen grober Beleidigung eines Festteilnehmers;
- 3. wegen grober Unvorsichtigkeit bei Handhabung des Gewehrs;
- 4. wegen Nichtzahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages oder des festgesetzten Strafgeldes nach wiederholter Annahnuna;
- 5. wegen entehrender Vergehen oder unmittlicher Führung;
- 6. unberechtigter Nichtannahme einer Wahl in den Vorstand (§ 9).

Die Wiederaufnahme eines aus dem Vereine ausgeschlossenen Mitgliedes kann höchstens nach 2 Jahren erfolgen.

Durch den Ausschluß verliert das Mitglied seinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ist aber verpflichtet zur Zahlung des rückständigen Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der festgesetzten Strafgeelder.

§ 7.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes pünktlich Folge zu leisten, zu den Festlichkeiten in angemessener Kleidung zu erscheinen und soweit sie nicht in Uniform zu erscheinen haben (§ 3) die vorgeschriebenen Abzeichen zu tragen.

§ 8.

Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht:

1. aus 10 (zehn) aus den Schützen des Vereins gewählten Ausschußmitgliedern;
2. aus dem Offizier-Corps, welches umfaßt:
 - a. den Commandeur, welcher zugleich Vorsitzender des Vorstandes und Vorsteher des ganzen Vereins ist. Derselbe ist in Gemeinschaft mit 2 anderen Vorstandsmitgliedern zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, insbesondere zu allen Erklärungen, welche in öffentlich beglaubigter Form erfolgen müssen;
 - b. ein Adjutant;
 - c. den Hauptmann als Führer des Bataillons;
 - d. den 2 Oberleutnants;
 - e. zwei Leutnants;
 - f. den Feldwebel, zugleich Rechnungsführer des Vereins;
 - g. den Fähnrich;
 - h. den jedesmaligen Schützenkönig.

Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Zugleich mit den 10 ordentlichen Ausschußmitgliedern sind jedes Mal 6 Stellvertreter derselben zu wählen, welche, falls Ausschußmitglieder in das Offiziercorps gewählt oder zur Ausübung ihres Amtes verhindert werden, nach der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle der ordentlichen Ausschußmitglieder treten. Das Offiziercorps wird jedes Jahr neu von den Ausschußmitgliedern gewählt.

§ 9.

Wahl.

Die Wahlen erfolgen mündlich zu Protokoll mit einfacher Stimmenmehrheit (kann aber auch per Acclamation geschehen, wenn nicht $\frac{1}{3}$ der erschienenen Wähler widerspricht) und zwar die Wahlen des Offiziercorps einzeln nach der im § 8 angegebenen Reihenfolge.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur statthaft:

- a. wenn die Ablehnungsgründe vom Ausschusse für ausreichend erachtet werden;
- b. der Gewählte im letzten Jahre ein Vorstandsamt bekleidet hat.

§ 10.

Commandeur. Stellvertreter.

Der **Commandeur** ist der Vorsitzende des Vorstandes; er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung und führt darin den Vorsitz, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; er stellt die Zahlungsanweisungen Namens des Vorstandes aus; in Behinderungsfällen wird er durch den Hauptmann vertreten.

Rechnungsführer.

Der **Rechnungsführer** (Feldwebel) verfiert sämtliche Kassengeschäfte und hat dem Vorstande innerhalb 3 Wochen nach dem Schützenfeste Rechnung zu legen.

Zu Vollmachten Namens des Vereins genügt die Unterschrift des Commandeurs und des Rechnungsführers.

§ 11.

Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder(General)versammlung findet alljährlich im Monat Juli statt und wird von dem Commandeur berufen. Die Einladung zu derselben erfolgt durch Umlauf eines Mitgliederverzeichnisses, in welches der einladende Bote die Einladung durch das Mitglied oder einen erwachsenen Hausgenossen quittieren lassen muß, mindestens 2 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen kann der Gesamtvorstand oder auch der Ausschuß allein jederzeit berufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich einen dahingehenden Antrag stellt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Commandeur oder dessen Stellvertreter.

Protokoll.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Commandeur und einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse erfordern einfache Majorität, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, bei Wahlen zu Protokoll.

§ 12.

Fest.

Der Verein feiert alljährlich sein Schützenfest in der Weise, wie in der Festordnung vorgesehen ist, an den vom Vorstande zu bestimmenden Tagen. Der Ausfall des

Festes in einem Jahre ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen oder doch von der Mehrzahl der Mitglieder auf schriftliche Umfrage.

Ball.

Außer dem Schützenfeste soll in jedem Jahre nach näherer Beschlußfassung des Vorstandes ein Ball veranstaltet werden. Das Eintrittsgeld der Mitglieder zu demselben darf 1 Mark nicht übersteigen.

§ 13.

Henderung der Satzungen.

Abänderungen der Satzungen können nur durch einen Mehrheitsbeschluß von zwei Dritteln der in einer hierzu anberaumten Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 14.

Auflösung.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15.

Beerdigungen.

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes oder dessen Ehefrau hat derjenige Zug, bei welchem der Verstorbene bzw. deren Ehefrau zuletzt gestanden hat, am Leichenbegängnisse teilzunehmen und die Leiche zu tragen.

Jedes Mitglied des betreffenden Zuges ist zur Teilnahme an der Beerdigung verpflichtet, kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beim Ableben eines Offiziers hat das ganze Bataillon demselben die letzte Ehre zu erweisen.

Die Einladung erfolgt durch den Schützendiener mittels Liste.

§ 16.

Festordnung.

Eine für sämtliche Mitglieder bindende Festordnung ist diesen Satzungen als Anhang beigelegt.

Steinhausen, den 6. Januar 1900.

v. g. u.

Der Commandeur:
Schütz.

Der Schriftführer:
W. Stäwer.

Fr. Rütger. A. Lübbsmeyer. Joh. Bonnahme.
Mots Renniger. Jos. Klebolte. Cl. Simon. Jos. Rütger.
Joh. Simon. Conrad Rütger. G. Gerlen. Jos. Veineweber.



Festordnung.

Das Schützenfest besteht aus dem festlichen Ausmarsch zum Festplatze, dem Königsschießen nach einem Adler, den Guldigungsfeierlichkeiten für das Königspaar, Konzert und Ball.

1. Am Nachmittage vor dem ersten der beiden Festtage wird um 7 Uhr Generalmarsch geschlagen. Das Bataillon versammelt sich der Bestimmung des Vorstandes gemäß und marschirt spätestens um 8 Uhr mit dem Adler zum Festplatze, woselbst der Adler auf der Schützenstange befestigt wird.

Nach Bekanntgabe etwaiger besonderer Mittheilungen seitens des Commandeurs marschirt das Bataillon zurück. Ein Zug unter Führung eines Leutnants wird zum Bapsenstreich kommandirt.

2. Am ersten Festtage sind zunächst die rückständigen Beiträge zur Vereinskasse abzuführen. —

Nach dem Gottesdienste um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags wird Generalmarsch geschlagen; das Bataillon tritt in Uniform zusammen und marschirt nach Befichtigung durch den Commandeur zur Wohnung des Königs und der Königin, sodann mit dem Königspaaire zum Festplatze.

Hier wird die Fahne im Tanzelte aufgestellt. Der Ball wird durch die Königin eröffnet. Um 8 Uhr wird die Fahne in Begleitung eines Zuges zur Wohnung des Commandeurs zurückgebracht. Der Schluß der Feier erfolgt nach Anordnung des Commandeurs.

3. Am zweiten Festtage haben die katholischen Mitglieder zunächst dem Gottesdienste beizuwohnen. Nach dem Gottesdienste findet der Ausmarsch statt wie am ersten Festtage. Auf dem Festplatze beginnt das Königsschießen unter besonderer Aufsicht der Offiziere, welche sämtlich anwesend sein müssen. Am Königsschießen können nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche den Ausmarsch im Gliede mitgemacht haben, es sei denn, daß sie hiervon Dispens erhalten haben.

Als Schießwaffe dürfen nur die vom Vorstande bestimmten Gewehre benutzt werden. Jeder Schütze wird nach der Reihenfolge im Gliede beim Ausmarsch aufgerufen, ein nicht Anwesender nach dreimaligem vergeblichem Aufruf übergangen.

Niemand darf seinen Schuß ohne Genehmigung des Vorstandes einem Anderen übertragen.

Wer ohne Aufruf schießt, wird vom Schießen und bei wiederholter gleicher Verfehlung vom Verein ausgeschlossen, falls § 6 Nr. 3 der Satzungen Platz greift. Das Laden erfolgt durch eine hierzu bestimmte Commission. Den ersten Schuß für Seine Majestät den König hat der

Vorsteher; den zweiten der Schützenkönig, den dritten der Commandeur, den vierten der Hauptmann, den fünften der Adjutant, sodann folgen die übrigen Offiziere, der Fähnrich, der Feldwebel, die Offiziere der Fahne, die Unteroffiziere als erste Schützen ihres Zuges.

Wer das letzte Stück des Adlers nach Ansicht des Commandeurs oder dessen Stellvertreters, welcher hierbei das Gutachten des Hauptmanns einzuholen hat, abschießt, ist Schützenkönig. Ist dieser bestimmt, so läßt der Commandeur das Bataillon zusammentreten und proklamirt ihn.

Der bisherige König hängt dem neuen König das Abzeichen seiner Würde um.

Der König erwählt sich aus den Damen von Steinhäusen eine Königin, welcher ihre Wahl durch den Adjutanten und einen Offizier mitgeteilt wird.

Die Königin läßt durch diese Abordnung die von ihr bestimmten, die Zahl 12 nicht übersteigenden Hofdamen bestellen.

Die Königin mit ihren Hofdamen wird durch das ganze Bataillon abgeholt zum Festplatze, wo das Königspaar den Ball eröffnet. Das Fortbringen der Fahne erfolgt wie am Tage vorher.

4. Eine Viertelstunde nach der für den Zusammentritt des Bataillons bestimmten Zeit, eventuell $\frac{1}{4}$ Stunde nach dem Generalmarsch verliert der Feldwebel das Bataillon. Wer fehlt, hat eine Strafe von 25 Pfg. verwirkt, falls er nicht genügend vorher entschuldigt ist.

5. Die Rangierung der Züge erfolgt bei dem Zusammentritt des Bataillons am ersten Festtage.

Wer sich ohne Erlaubnis von seinem Platz entfernt zahlt 1 Mark Strafe.

6. Unpünktliches Antreten nach dem Trommelschlage auf dem Schützenplatze oder Fehlen bei dieser Gelegenheit wird mit 50 Pfg. Strafe belegt.

7. Rauchen und Sprechen im Gliede und sonstige Ungehörigkeiten sind untersagt. Zuwiderhandlung wird nach fruchtloser Erinnerung mit 1 Mark Strafe belegt.

8. Wer ohne Erlaubnis schießt, zahlt, soweit nicht strengere Bestimmungen Platz greifen, 1 Mark Strafe.

9. Die Zahlung der verhängten Strafe muß sofort erfolgen, bei Vermeidung der im § 6 Nr. 4 der Satzungen angedrohten Folgen.

10. Sämtliche in dieser Festordnung angedrohten Geldstrafen werden im Wiederholungsfalle verdoppelt.

11. Verfehlungen gegen § 15 der Satzungen werden mit 50 Pfg. Geldstrafe geahndet.

Uniform.

12a. Der Commandeur trägt beim Schützenfeste eine grüne, schlichte bis zum Halse zugeknöpfte Joppe mit Epauletten und Kantillen, Degen mit Portepée, sowie einen zweieckigen Hut mit Federbusch;

b. die übrigen Offiziere tragen einen zweieckigen Hut mit Federbusch, grün-schwarz-weiße Schärpe, Feldachselstücke, Degen mit Portepée;

c. der Feldwebel trägt auf dem Schützenanzug (f.) eine Achselchnur, Degen mit Portepée;

d. der Fähnrich trägt die Offiziers-Uniform ohne Achselstücke;

e. die Unteroffiziere, von denen jeder Zugführer alljährlich zwei für seinen Zug und zwei der Fähnrich für die Fahne auswählt, tragen eine grün-schwarz-weiße Binde um den linken Arm und ein Gewehr;

f. die Schützen tragen grüne Joppe, schwarze Hose und grüne Mütze mit Nationalfokarde.

